

Satzung für "Haus der Lieder e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Name

Der Verein führt den Namen "**Haus der Lieder**".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

§ 1 Nr. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldb.

§ 1 Nr. 3 Neutralität, Fachverbände

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitgliedschaft in nationalen wie internationalen Fachverbänden wird angestrebt.

§ 1 Nr. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Allgemeiner Satzungszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Musik, Kultur und Bildung, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, gemäß AO § 52, Abs. 2, Nummer 5, 7 und 13.

§ 2 Nr. 2 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch die Durchführung internationaler musikalischer Austausch- und „artist in residence“-Programme, von Weiterbildungsveranstaltungen, Vorträgen, Wettbewerben, Konzerten, sowie der Pflege und Förderung bestehender und der Erstellung neuer musikalischer Werke.

§ 2 Nr. 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 5 Auslagen

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener

Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 2 Nr. 7 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr. 1 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§3 Nr. 2 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern.

§3 Nr. 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§3 Nr. 4 Fördermitglieder

Fördermitglieder können sowohl natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen wie auch juristische Personen werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§3 Nr. 5 Ehrenmitglieder

Hat sich eine natürliche Person auf besondere Weise für den Verein verdient gemacht, kann diese auf Vorschlag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einfache Wahl der Mitgliederversammlung bestätigt. Sofern sie keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, haben Ehrenmitglieder auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sind Ehrenmitglieder von diesem Beitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Nr. 1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

f) durch dauerhaften Verlust der Rechtsfähigkeit.

§4 Nr. 2 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§4 Nr. 3 Ausschluß bei Nichtzahlung von Beiträgen

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Nr. 4 Verstoß gegen Vereinsinteressen

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§4 Nr. 5 Nichtreaktion auf Anschreiben

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifachen Anschreibens an seine zuletzt bekannte Post-, bzw. Emailadresse nicht reagiert.

§4 Nr. 6 Erlöschen von Ansprüchen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

§ 5 Finanzierung

§5 Nr. 1 Finanzierungsquellen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich aus freiwilligen Spenden, Sachzuwendungen, Zuschüssen, sowie Teilnahmebeiträgen aus Veranstaltungen (s. §2 Nr. 2).

§5 Nr. 2 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

§6 Nr. 1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Nr. 2 Mögliche Erweiterung

Bei Bedarf kann der Verein um weitere Organe, z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen, etc. erweitert werden. Die Details sind ggf. in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7 Der Vorstand

§7 Nr. 1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern. Dies sind:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in

§7 Nr. 2 Mögliche Erweiterung

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder (z.B. Beisitzer) erweitert werden. Die Details sind ggf. in der Geschäftsordnung festzulegen.

§7 Nr. 3 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

§8 Nr. 1 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8 Nr. 2 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§8 Nr. 3 Wiederwahl

Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

§9 Nr. 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse einberufen werden, bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email, bzw. auf postalischem Weg das auf dem Poststempel vermerkte Datum. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

§9 Nr. 2 Durchführung

Reguläre sowie außerordentliche Vorstandssitzungen erfolgen entweder real in Form eines physischen Treffens, oder virtuell in Form eines digital basierten Verfahrens. (Siehe hierzu auch §14.)

§9 Nr. 3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§9 Nr. 4 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, bzw. auf elektronischem Wege (s. §14) gefasst werden.

§9 Nr. 5 Satzungsänderungen aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§10 Nr. 1 Stimmen

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§10 Nr. 2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eventueller Jahresbeiträge;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Nr. 3 Durchführung

Mitgliederversammlungen können entweder in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Mitgliederversammlungen, d.h. auf elektronischem Wege über das Internet, durchgeführt werden. Die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen wird in §14 geregelt.

Es ist erlaubt, dass Mitglieder, die aus Gründen der Zumutbarkeit (z.B. wegen großer geografischer Distanz) nicht körperlich anwesend sein können, virtuell an Mitgliederversammlungen teilnehmen. (Siehe hierzu ebenfalls §14.)

§10 Nr. 4 Protokollierung virtueller Mitgliederversammlungen
Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung (siehe §14) durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§11 Nr. 1

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§11 Nr. 2 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse, bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes per einfachem Brief postalisch an die zuletzt mitgeteilte Postadresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email, bzw. auf postalischem Weg das auf dem Poststempel vermerkte Datum.

§11 Nr. 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§11 Nr. 4 Ergänzungen der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§12 Nr. 1 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§12 Nr. 2 Protokoll

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§12 Nr. 3 Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§12 Nr. 4 Nicht-öffentliche Mitgliederversammlungen/Gäste/Medien

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung von Medienvertretern (Presse, Rundfunk, Fernsehens, etc.) beschließt der Vorstand.

§12 Nr. 5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§12 Nr. 6 Mehrheitsregelungen

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§12 Nr. 7 Wahlen

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§12 Nr. 8 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird (siehe §17), wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet unterzeichnet.

§12 Nr. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§12 Nr. 10 Satzungsänderungen, Wahl von Vorstandsmitgliedern

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§13 Nr. 1 Einberufung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Elektronische Kommunikation, virtuelle Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen

§ 14 Nr. 1 Schriftliche Vorgänge

Sämtliche Vorgänge, die schriftlich ergehen müssen (Antrag auf Mitgliedschaft, Austritt, Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung, etc.), können auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 14 Nr. 2 Digitale Unterschriften

Möglicherweise nötige Unterschriften können auch in digitaler Form getätigt werden.

§ 14 Nr. 3 Anwesenheit

Ist die Anwesenheit erforderlich, so kann diese auch mithilfe von Telepräsenz-Software oder einer anderen geeigneten Online-Plattform erreicht werden.

§ 14 Nr. 4 Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr

Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, daß der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

§14 Nr. 5 Online-Versammlungen, Allgemeines

Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung ("virtuelle" Versammlung) durchführen.

§14 Nr. 6 Geschlossene Benutzergruppen (GBG)

Online-Versammlungen erfolgen mittels elektronischer Kommunikationsmittel gemäß den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG), wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

§14 Nr. 7 Klarnamenpflicht

Zur eindeutigen Identifikation erfolgt die Teilnahme an Online-Versammlungen ausschließlich unter Klarnamen. Die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.

§14 Nr. 8 Verwendete Programme

Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme an Online-Versammlungen mit gängigen kostenlos erhältlichen Programmen (Web-Browser, E-Mail-Client, Telepräsenz-Software, wie z.B. Skype) möglich ist.

§14 Nr. 9 Zugangskontrolle und Zugangsdaten

Es findet eine strenge Zugangskontrolle für Online-Versammlungen statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck einmalige Zugangsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden sollte.

Die Anmeldung mit den übergebenen Zugangsdaten zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer einer Versammlung, bzw. Abstimmung aus.

§14 Nr. 10 Keine Weitergabe an Dritte

Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsdaten und das Passwort nicht an Dritte weiterzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.

§14 Nr. 11 Online-Abstimmungen

Im Rahmen von Online-Versammlungen der Vereinsorgane sind Abstimmungen möglich.

§14 Nr. 12 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn jeder Online-Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§14 Nr. 13 Technische Verfahren

Online-Abstimmungen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare im GBG-Bereich. Das Stimmrecht kann zudem per E-Mail oder über eine Online-Wahlsoftware ausgeübt werden.

§14 Nr. 14 Abstimmung per Formular

Die Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- das Ende des Abstimmungszeitraums,
- mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
- den Zeitpunkt der Absendung.

§14 Nr. 15 Einmaliges Stimmrecht, Authentifizierung

Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert. Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen bei Online-Abstimmungen nicht möglich.

§14 Nr. 16 Geheime Wahl

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden bei geheimer Wahl zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

§14 Nr. 17 Protokollierung bei Versammlungen mit Telepräsenz

Finden Versammlungen unter Verwendung von Telepräsenz-Verfahren statt, ist es erlaubt, zur Protokollierung einen Videomitschnitt der Versammlung, bzw. Abstimmung (sofern diese nicht geheim durchgeführt wird) anzufertigen, oder ein

anderes geeignetes elektronisches Verfahren, welches die Willensbekundung der Mitglieder eindeutig belegt, zu verwenden.

§ 15 Kosten- und Aufwandsentschädigungen

§15 Nr. 1 Übersteigen des ehrenamtlichen Engagements

Der Verein kann für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. Die Details werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß §2 unserer Satzung, zu der der Vorstand entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und vorzulegen hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet und am 24.04.2018 im Rahmen einer wieder aufgenommenen Gründungsversammlung gemäß den Vorgaben des Amtsgerichts Oldenburg (NZS 13 AR 329/18 Fall 1) ergänzt und korrigiert.

Hatten, Phoenix, Los Angeles, Plauen, Syke, den 27.11.2017
bei Gründung: